

## I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	S. 3
SERVICE	S. 8
RVG AKTUELL	S. 12
SERVICE @	S. 14
JUVENTUS	S. 15
TERMINE	S. 16
N-JUS	S. 17
MITGLIEDER	S. 18

## Ist das Boot voll?

Angesichts sinkender Umsätze und Gewinne bei sehr vielen Anwaltskanzleien einerseits und angesichts weiter ungebremsst steigender Zulassungszahlen andererseits beantworten viele Kolleginnen und Kollegen diese Frage mit einem spontanen "Ja".

Vielleicht ist diese Antwort auch richtig, die Feststellung als solche hilft aber nicht weiter.

Die entscheidende Frage ist: Welche Schlussfolgerungen zieht jeder einzelne Anwaltkollege für sich und welche Schlussfolgerungen ziehen die Interessenvertreter und die Politik andererseits aus diesem Befund. Eine einfache Lösung hierfür gibt es nicht.

Eine Zulassungsbeschränkung ist - so verlockend die Idee erscheinen mag - jedenfalls kein Ausweg. Wie soll sie aussehen? Soll der Zugang zur Anwaltschaft ab sofort gestoppt werden? Wohl kaum, dies dürfte mit Artikel 12 GG nicht zu vereinbaren sein. Bei einer bloßen Begrenzung stellt sich die Frage nach den Kriterien.

Aber schon der Ansatz ist fragwürdig, wenn gerade die Zulassungsbesitzer denjenigen, die "vor der Tür stehen", den Zugang verwehren wollen. Und schließlich leidet die Anwaltschaft einen großen Teil ihres Selbstverständnisses aus dem Grundsatz der "freien Advokatur" her, der auch Zulassungsbeschränkungen ausschließt.

Deshalb fordern auch weder der DAV, noch die Kammern, noch die maßgeblichen Rechtspolitiker direkte Zulassungsbeschränkungen.

Der Zug der Zeit geht stattdessen dahin, die Anwaltsausbildung grundlegend umzugestalten und so mittelbar dem Steigen der Zulassungszahlen entgegenzuwirken.

Damit ist gemeint: Die Aufgabe des "Einheitsjuristen" und die Einführung einer so genannten "Spartenausbildung".

Hier kommen maßgebliche Interessen zusammen: Auf europäischer Ebene wird die unionsweite Angleichung der Ausbildungs- und Studiengänge massiv vorangetrieben. Unter dem Arbeitstitel "Bologna-Prozess" werden in immer mehr Studiengängen zweistufige Abschlüsse nach dem Modell "Bachelor/Master" geschaffen. Diese Abschlüsse sollen europaweit vergleichbarer sein als bisher.

In den natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mag dies ohne weiteres ein gangbarer Weg sein. Im rechtswissenschaftlichen Bereich halten auch die Kammern diese Umgestaltung des mit einem Staatsexamen endenden Jurastudiums wegen der Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsordnungen für nicht praktikabel. Außerdem wäre ein juristischer Abschluss auf "Bachelor"-Ebene eine Qualitätseinbuße gegenüber dem derzeitigen Abschluss, ein Abschluss mit



einer Master-Prüfung hingegen würde vermutlich zu einer unerwünschten Verlängerung der Studiendauer führen. Die BRAK hat sich deshalb eindeutig gegen die Übertragung des Bachelor-/Master-Modells auf die Juristenausbildung ausgesprochen.

Erfahrungsgemäß ist jedoch der Einfluss der europäischen Integrations-Prozesse so stark, dass nationale fachliche Besonderheiten früher oder später zurücktreten müssen.

Dies gilt um so mehr, wenn starke nationale - gegebenenfalls auch vollständig anders motivierte - Interessen in die gleiche Richtung gehen.

Nach wie vor wird die Juristenausbildung praktisch vollständig vom Staat durchgeführt und bezahlt, obwohl nur ein kleiner Teil der Absolventen später in den Staatsdienst - sei es als Richter oder als Verwaltungsbeamter - eintritt.

Die Länder-Finanzminister beginnen zu erkennen, welches enorme Sparpotential sich für sie böte, würde nur der eigene Nachwuchs ausgebildet.

Und deshalb regen sich erste Stimmen, die die Vorteile einer getrennten Ausbildung für die juristischen Berufsfelder auch aus deutscher Sicht in den Vordergrund stellen.

Für die Anwaltschaft hätte diese Entwicklung enorme Konsequenzen: Jeder ausbildende Anwalt und jeder Referendar

müssten vollständig für die Kosten der Ausbildung aufkommen. Gegenüber dem derzeitigen Zustand wäre dies eine dramatische Verteuerung - es sei denn, im Wege der "Selbstregulierung" würde die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze soweit zurückgehen, weil nur die finanziell hierzu bereiten und befähigten Anwaltskanzleien Referendarstellen anbieten. Genau das wäre dann die Zulassungsbeschränkung auf kaltem Wege, von der viele träumen, die aber niemand offen fordert.

Kurzfristig, also in den nächsten zwei bis drei Jahren - wird sich hier wegen der im nächsten Jahr anstehenden Bundestagswahl aber ohnehin nichts bewegen.

Bleibt also die Frage, was der Einzelne in der derzeitigen und voraussichtlich durch die Lockerung des Rechtsberatungsgesetzes sich noch verschärfenden Wettbewerbssituation tun kann.

Nach aller Erfahrung hilft hier nur eins: Jeder muss besser werden. Ich hatte mich im letzten Leitartikel des Kammerreportes mit der Frage der "Pflichtfortbildung" befasst und viel Zustimmung, aber auch kritische Antworten erhalten.

Für die Anwaltschaft als Ganzes wäre eine Pflichtfortbildung ein starkes Marketingargument vor allem in der Konkurrenz zu anderen Beratern.

Unbeachtet der Frage, ob es denn nun eine Pflichtfortbildung

geben wird oder nicht, scheint mir eins absolut klar zu sein: Nur durch vor allen Dingen qualitative Verbesserung des eigenen Dienstleistungsangebotes kann sich jeder einzelne im schärfer werdenden Wettbewerb behaupten.

Schon heute ist jeder Rechtsanwalt gut beraten sich ständig fortzubilden und durch die Ergebnisse seiner Arbeit den Mandanten davon überzeugen, dass die Auftragserteilung gerade an ihn eine gute Entscheidung war.

Insoweit ist jeder seines Glückes Schmied und ich weiß sowohl aus eigener Erfahrung, als auch aus einer Vielzahl von Gesprächen mit Kollegen, dass die umsichtige Beratung und der klug und gut geführte Prozess immer noch die beste Werbung ist.

Jeder, der dies beherzigt, verbessert seine Voraussetzungen im Wettbewerb.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. C. Filges', written over a light background.

Axel C. Filges  
Präsident

BERICHT ÜBER DIE  
KAMMERVERSAMMLUNG

Die diesjährige Kammerversammlung vom 26. April 2005 war von ca. 170 Teilnehmern besucht.

Die Versammlung begann mit einem Gastvortrag des Kollegen Dr. Kleine-Cosack aus Freiburg, der sich als Kritiker überkommenen Berufsrechts und des Rechtsberatungsgesetzes einen Namen gemacht hat.

Wie zu erwarten, profilierte sich Herr Kollege Dr. Kleine-Cosack auch vor der Kammerversammlung mit folgenden Thesen:

Allen freien Berufen steht ein über die bereits vollzogenen Liberalisierungen weit hinausgehender grundlegender Wandel bevor, der insbesondere durch die europäische Rechtsentwicklung vorangetrieben wird.

Die freien Berufe werden einen großen Teil ihres bisherigen Sonderstatus verlieren, eine Vielzahl tradierter Regelungen wird fallen. Als Beispiel beschrieb Dr. Kleine-Cosack, dass seit 1. Januar 2004 auch das Bundeskartellamt dafür zuständig ist, berufsrechtliche Regelungen auf wettbewerbsbehindernde Wirkungen hin zu untersuchen.

Auch die Kammern selbst müssten sich mit ihrer Existenzberechtigung auseinandersetzen.

Das Rechtsberatungsgesetz werde früher oder später weitestgehend fallen.

Dr. Kleine-Cosack beschrieb sehr plastisch, dass die Anwaltschaft mit ihrer bisher überwiegend verharrenden und abwehrenden Haltung schlecht beraten sei.

Die Freiberufler - also nicht nur die Anwaltschaft - seien auf diesen Wandel nicht vorbereitet.

Für die Zukunft sieht Dr. Kleine-Cosack für die Anwaltschaft als zentrales Problem die Qualität der eigenen Dienstleistung. Die Defizite beginnen nach seiner Auffassung schon in der Ausbildung.

Wenn sich die Anwaltschaft insbesondere im Wettbewerb mit anderen Beratungsberufen behaupten will, ist nach seiner Darstellung eine Qualitätsverbesserung absolut vorrangig, und zwar sowohl im Interesse der Mandanten, als auch der Anwaltschaft selbst.

Bezogen auf das Berufsrecht sprach sich Dr. Kleine-Cosack für eine drastische Verringerung der Regelungsdichte und die Konzentration auf das Wesentliche aus: die Schweigepflicht, das Sachlichkeitsgebot und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen.

Dabei kommt es nach der Auffassung des Referenten nicht auf die Deregulierung als solche an. Vielmehr soll nach seiner Auffassung die Messlatte nicht mehr ein tradiertes und von Besitzstandenden geprägtes Berufsbild, sondern "ausschließlich" das Gemeinwohl sein. Allerdings blieb Dr. Kleine-Cosack eine Erklärung und Bestimmung dieses aus seiner Sicht ganz zentralen Begriffes schuldig.

In einem hat Herr Dr. Kleine-Cosack allerdings Recht: Die Zukunft und Besonderheit des Anwaltsberufs insbesondere in Konkurrenz zu anderen Beratern wird sich schon mittelfristig nur sichern lassen, wenn die Anwaltschaft überkommene Privilegien nicht verbissen verteidigt, sondern ihre Kernkompetenzen offensiv verbessert und in der Öffentlichkeit darstellt.

Vor dieser Aufgabe steht der Kammervorstand in gleicher Weise wie jeder einzelne Anwalt.

Der Vortrag des Kollegen Dr. Kleine-Cosack war insgesamt trotz verschiedener inhaltlicher Überzeichnungen außerordentlich instruktiv, aber auch kurzweilig.

Das Auditorium bedankte sich mit reichlichem Applaus.

- Der nichtöffentliche Teil der Kammerversammlung begann nach einer kurzen Pause mit der Abhandlung der vorgesehenen Tagesordnung.

Den allen Kammermitgliedern zusammen mit der Einladung zugesandten Geschäftsbericht über das Jahr 2004 ergänzte der Präsident um einen Bericht zu aktuellen Entwicklungen:

- Den Prozess um die Rechtmäßigkeit der Ausbildungumlage für Zwecke der Referendarausbildung hat der Kammervorstand am 18. April 2005 beim Bundesgerichtshof gewonnen.

Der schriftliche Beschluss liegt noch nicht vor.

Der Schwerpunkt der ausführlichen Erörterungen in der mündlichen Verhandlung lag auf der materiell-rechtlichen Frage, ob die Kammer zur finanziellen Unterstützung der anwaltsbezogenen Teile der Referendarausbildung berechtigt ist. Gleich zu Beginn der Verhandlung wurde von Seiten des BGH selbst die Frage nach den tatsächlichen Hintergründen des Prozesses aufgeworfen, da der Prozessaufwand durch einen Streit allein um 25,- Euro kaum zu erklären war.

Damit traf Prof. Dr. Hirsch ins Schwarze: Eigentlich ging es um die unterschiedlichen Vorstellungen einerseits des DAV und andererseits der Kammern zur Reform und Zukunft der Juristenausbildung.

Im Laufe der Diskussion hat der Anwalt des Antragstellers ausdrücklich erklärt, der DAV wolle im Rahmen der bestehenden Rechtslage keine Verantwortung für eine Verbesserung der Juristenausbildung übernehmen.

- Ende März 2005 hat die Bundesregierung einen Referententwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz als Nachfolge des Rechtsberatungsgesetzes vorgelegt. Eine Inhaltsübersicht insbesondere mit den Veränderungen gegenüber dem ersten Diskussionsentwurf vom September 2004 finden Sie auf Seite 5 dieses Kammerreportes.

•

Der Kammerbeitrag ist für das Jahr 2006 mit 210,- Euro pro Kopf beschlossen worden. Die Senkung um 5,- Euro geht auf eine entsprechende Minderung des Beitrages der Kammer an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zurück.

Die Ausbildungsumlage wird im Jahre 2006 voraussichtlich wieder in der beschlossenen Höhe von 25,- Euro pro Kopf benötigt werden.

Die Kammerversammlung hat im Übrigen den veränderten Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2005 sowie die Haushaltsplanung für das Jahr 2006 gebilligt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Jahresabrechnung für 2004 wurde der Vorstand entlastet.

•

Aus dem Kammervorstand sind turnusmäßig die Rechtsanwälte Dr. Christian von Lenthe und Dr. Jürgen Scheer ausgeschieden.

Der Präsident bedankte sich bei beiden für ihre Mitarbeit im Vorstand. Besondere Verdienste hat sich Herr Rechtsanwalt Dr. Scheer durch seine insgesamt 18-jährige Mitarbeit in den Gebührenabteilungen erworben.

Bei der anschließenden Wahl wurden Frau Rechtsanwältin Hildegard Hesselmann, Frau Rechtsanwältin Andrea Meyer und Herr Rechtsanwalt Volker von Alvensleben neu in den Vorstand gewählt.


Die bisherigen Vorstandsmitglieder Bernd-Ludwig Holle, Christoph Georg Nebgen und Dr. Henning von Wedel wurden in ihren Ämtern bestätigt, sodass der Vorstand sich nunmehr wie folgt zusammensetzt:

Volker von Alvensleben,  
Ute Balten,  
Dr. Eckart Brödermann,  
Axel C. Filges,  
Dr. Carsten Harms,  
Hildegard Hesselmann,  
Bernd-Ludwig Holle,  
Jan H. Kern,  
Dietrich Krause,  
Otmar Kury,  
Rüdiger Ludwig,  
Dr. Volker Meinberg,  
Andrea Meyer,  
Christoph Georg Nebgen,  
Malte Nehls,  
Friedrich W. Reineke,  
Gül Sabiha Pinar,  
Dr. Gerhard Strate,  
Corinna Struck,  
Annette Teichler,  
Gerd Uecker,  
Annette Voges,  
Dr. Henning von Wedel.

Auf der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Wahl wurde das Präsidium turnusmäßig erneut gewählt. Es setzt sich unverändert wie folgt zusammen:

Axel C. Filges, Präsident  
Ute Balten, Vizepräsidentin  
Otmar Kury, Vizepräsident  
Dietrich Krause, Schriftführer  
Bernd-Ludwig Holle, Schatzmeister.

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Den [Referentenentwurf des BMJ zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 14. April 2005](#) finden Sie, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken. Gegenüber dem Diskussionsentwurf vom September 2004 gibt es keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. 

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit diesem Entwurf auf ihrer Hauptversammlung vom 29.04.2005 in Bremen befasst und die nachstehende Resolution verabschiedet:

„Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung mit großer Empörung zur Kenntnis genommen, dass die vielfältige und gewichtige Kritik am Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts in dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf keinen Niederschlag gefunden hat. Dies offenbart eine erschreckende Sorglosigkeit des Bundesjustizministeriums im Umgang mit einem der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft, dem gleichen Zugang zum Recht für jeden Bürger. In besonderem Maße lässt sich dies an folgenden Punkten ablesen:

1. Der Entwurf will jedermann auch die entgeltliche Rechtsbesorgung erlauben, wenn sie einen - vermeintlich - einfachen Rechtsfall betrifft (§ 2 Abs. 1).

2. Der Entwurf will außerdem jedermann auch umfassende Rechtsbesorgung in schwierigen Rechtsfällen erlauben, wenn sie mit irgendeiner von ihm erbrachten Hauptleistung in Zusammenhang steht (§ 5 Abs. 1).

3. Der Entwurf will den freien und unabhängigen Rechtsanwalt zum Erfüllungsgehilfen rein gewerblicher Interessen an der Rechtsbesorgung degradieren (§ 5 Abs. 3).

Der Entwurf dient damit entgegen seiner Zielsetzung nicht dem Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen, sondern baut den bestehenden Schutz massiv ab. Zugleich enthält er einen zentralen Angriff auf die freie und unabhängige Anwaltschaft als eine tragende Säule unseres Rechtsstaats.“

TÄTIGKEITS- UND  
INTERESSENSCHWERPUNKTE

Bislang mussten gemäß § 7 der Berufsordnung Teilbereiche der Berufstätigkeit insbesondere in der Werbung jeweils als „Interessenschwerpunkt“ oder „Tätigkeitschwerpunkt“ benannt werden. Diese Regelung war sehr umstritten und hat wegen der häufigen Verstöße immer wieder zu juristischen Auseinandersetzungen geführt.

Vor allem haben aber Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie die europäische Rechtsentwicklung dazu geführt, die Norm einer grundlegenden Revision zu unterziehen.

§ 7 der Berufsordnung ist in der bisherigen Form deshalb aufgehoben und durch eine grundlegend andere Vorschrift ersetzt worden. Allerdings wird - sofern sie das Bundesjustizministerium genehmigt - die neue Norm erst im September in Kraft treten, bis dahin gilt § 7 in der bisherigen Fassung.

Der neue § 7 gibt bestimmte Bezeichnungen für Teilgebiete der Berufstätigkeit nicht mehr vor und erweitert insoweit die Gestaltungsmöglichkeiten erheblich. Im Gegenzug begründet er allerdings die Verpflichtung, die herausgestellten Kenntnisse oder Qualifikationen im Streitfall beweisen zu können und sich in diesen Bereichen fortzubilden. Die neue Regelung ist insoweit eine Konkretisierung der Grundsätze aus § 3 UWG.

## Aktuell

Den Wortlaut der neuen Bestimmung finden Sie nachstehend:

- „§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit  
(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.  
(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.  
(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.  
(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

Zum Beispiel für die Werbung in Branchenbüchern bedeutet dies, dass der bisher zwingende Hinweis oder die bisher zwingende Einordnung in die Rubriken „Tätigkeitsschwerpunkt“ oder „Interessenschwerpunkt“ nicht mehr erforderlich ist.

Sie ist allerdings nach wie vor möglich und kann freiwillig gewählt werden.

Im Übrigen wurde die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BORA gestrichen.

BGH:

AUSBILDUNGSUMLAGE

RECHTMÄßIG

Die Ihnen im März wieder zugegangene Rechnung über den Kammerbeitrag dieses Jahres hat Sie daran erinnert, dass der Vorstand aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Kammerversammlung eine Umlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Teile der Referendarausbildung erhebt. Ein dagegen gerichteter Anfechtungsantrag war vom Anwaltsgerichtshof bereits durch Beschluss vom 13. Februar 2004 zurückgewiesen worden.

Nunmehr hat durch Beschluss vom 18. April 2005 der Bundesgerichtshof die sofortige Beschwerde des Antragstellers ebenfalls zurückgewiesen. Der Beschluss der Kammerversammlung ist damit rechtskräftig.

Den Text der Entscheidung finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie [hier klicken](#).

Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof war allerdings bemerkenswert: Der den Vorsitz führende Präsident des Bundesgerichtshofs, Herr Prof. Dr. Hirsch, gab eingangs der Sitzung seine Verwunderung darüber zum Aus-

druck, dass ihm die hinter dem Streit um eine Umlage in Höhe von lediglich 25,- Euro jährlich stehenden Interessen nicht rechtzeitig vor der Verhandlung schriftlich vorgetragen worden seien.

Erst kurz vor der Verhandlung sei ihm mitgeteilt worden, wie sich der angesichts des Streitbetrages von 25,- Euro nur schwer verständliche Prozessaufwand erkläre.

Der Vorsitzende meinte damit die unterschiedlichen Vorstellungen einerseits der Kammern und andererseits des DAV im Hinblick auf die zweckmäßigste Form der derzeitigen und künftigen Juristenausbildung.

Auf gezielte Nachfrage des BGH-Präsidenten schilderte der Bevollmächtigte des Antragstellers die Position des DAV wie folgt: Als Zukunftsmodell wird die „Spartenausbildung“, also die Aufgabe der Ausbildung zum Einheitsjuristen und deren Aufspaltung in Sparten, also einerseits eine Anwaltsausbildung und andererseits weitere Ausbildungsgänge favorisiert. Im Hinblick hierauf - so der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers - werde der DAV im Rahmen der geltenden Rechtslage Verantwortung für eine Verbesserung der Juristenausbildung nicht übernehmen.

Diese Haltung stieß beim Bundesgerichtshof auf wenig Verständnis.

Herr Filges hat demgegenüber erklärt, dass die Kammern schon jetzt die bestehenden Möglichkeiten nutzen wollten, um den nächsten Referendar-Jahrgängen mehr Wissen und Fertigkeiten für den Start ins Anwaltsleben zu vermitteln.

## PREISINDEX FÜR RECHTSBERATUNG

Das Statistische Bundesamt hat im Jahre 2004 eine Erhebung über die „Entwicklung von Erzeugerpreisindizes für Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ durchgeführt und die Ergebnisse soeben vorgelegt.

Sie ist untergliedert in die beiden Teile der gerichtlichen und der außergerichtlichen Tätigkeit. Besonders interessant sind die Daten zum außergerichtlichen Teil der Beratung und Vertretung, weil hier durch Honorarvereinbarungen ein weiter Gestaltungsspielraum besteht. Für den Bereich der gesetzlichen Gebühren ist ein „Warenkorb“ gebildet worden, anhand dessen die zukünftigen Preisveränderungen - vorrangig wohl durch Veränderung der Gegenstandswerte - untersucht werden sollen.

Bei der erstmaligen Untersuchung hat sich ergeben, dass ca. 40% aller Fälle durch Vergütungsvereinbarungen und 60% auf der Grundlage des RVG abgerechnet werden. Interessant ist die Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten: ca. 18% des Umsatzes werden durch Fälle im Gesellschaftsrecht erwirtschaftet, ca. 10,5% durch Familien- und Erbrecht und ca. 9,7% durch Arbeitsrecht. Der Anteil der Vergütungsvereinbarungen ist im Gesellschaftsrecht mit ca. 15,3% am höchsten.

Sehr interessant ist auch die Verteilung des Umsatzes auf die verschiedenen Kanzlei- bzw. Sozietätsgrößen:

Danach ist der Anteil großer Sozietäten am Gesamtumsatz der Anwaltschaft überproportional hoch.

Allerdings läßt dies nicht den Rückschluss auf einen „Verdrängungswettbewerb“ zu Lasten mittlerer und kleiner Kanzleien zu.

Vielmehr dürfte anzunehmen sein, dass diejenigen Geschäftsfelder, in denen Großsozietäten überwiegend tätig sind, „ertragsstärker“ sind als durchschnittliche Zivil-, Arbeitsrechts- oder zum Beispiel Strafrechtsmandate. Herr Kollege Huff hat in einem Artikel in der Financial Times Deutschland vom 03.05.2005 hierzu folgende Zahlen veröffentlicht:

Etwa die Hälfte der in der Anwaltsbranche beschäftigten Menschen arbeiten in Kleinkanzleien mit bis zu neun Personen. Dieser Kanzleityp ist mit etwa 87% am häufigsten in Deutschland vertreten, erwirtschaftet aber im Vergleich dazu einen verhältnismäßig geringen Umsatz von ca. 37%.

Die Kleinsozietäten erwirtschaften im Schnitt ein Jahresumsatz von 161.000 Euro, die Großsozietäten mit jeweils mehr als 100 Mitarbeitern erwirtschaften demgegenüber einen durchschnittlichen Umsatz von ca. 42,7 Mio. Euro.

Den gesamten [Bericht des statistischen Bundesamtes](#) können Sie sich anschauen und ausdrucken, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.

## ANWALTSSCHWEMME?

Die BRAK hat die sogenannte „Große Mitgliederstatistik“ zum 01.01.2005 vorgelegt.

Die Gesamtzahl der Rechtsanwälte betrug am 01.01.2005 132.569. Dies bedeutet einen Anstieg um 4,56% gegenüber dem Vorjahr.

Die größte Rechtsanwaltskammer ist nach wie vor München mit 16.017 Mitgliedern, Hamburg liegt wie bisher im Mittelfeld.

Die Gesamtstatistik können Sie sich anschauen und ausdrucken, wenn Sie in der Internetfassung des Kammerreportes hier klicken.



## E-JUSTICE

Der Bundestag hat am 25. Februar 2005 das Justizkommunikationsgesetz verabschiedet.

Damit sind die rechtlichen Grundlagen für eine elektronische Prozessführung gelegt.

Bis sich der elektronische Rechtsverkehr allerdings durchgesetzt haben wird, wird noch viel Wasser die Elbe hinunter fließen. Entscheidend wird es sein, das Verfahren drastisch zu vereinfachen und Anwendungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die für die Nutzer eine echte Arbeitserleichterung darstellen. Hieran fehlt es leider immer noch.

## EURO ZIVIL

Derzeit wird überall die Frage diskutiert, welchen konkreten Nutzen die europäische Integration für die Bürger der Mitgliedsstaaten bringt.

Für den Teilbereich der Zivilrechtspflege versucht die Kommission diese Frage durch den „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung des Rahmenprogramms für justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (2002-2006)“ zu beantworten.

Das Rahmenprogramm ist mit satter finanzieller Ausstattung versehen.

Einer Kurzdarstellung der BRAK ist zu entnehmen, dass von besonderem Interesse ein europäischer Gerichtsatlas als Datenbank sein soll.

Er erleichtert die Suche nach zuständigen Gerichten und steht in allen Amtssprachen zur Verfügung.

Er enthält außerdem Informationen zur Zustellung von Schriftstücken, zur Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Verfahren und über die Vollstreckung von Urteilen.

Sie finden den Gesamtbericht in der Internetfassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



## PRAXISVERKAUF

Im Kammerreport wurde bereits darüber berichtet, dass die Bundesrechtsanwaltskammer im Jahre 2004 die „Richtlinien zur Bewertung von Anwaltspraxen“ aktualisiert und neu veröffentlicht hat. Wir verweisen auf diese Publikation häufig, wenn nach einem tauglichen Maßstab für die Ermittlung von Praxiswerten gefragt wird. Sie finden die neueste Fassung der Richtlinien auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer.

In den BRAK-Mitteilungen Heft 1/2005 findet sich auf Seite 13 nunmehr eine weitere Veröffentlichung der Herren Dipl.-Betriebswirt Bernd Lenzen und Dipl.-Kfm. Carsten Ettmann zur Ertragswert- und Umsatzmethode bei der Bewertung von Rechtsanwaltskanzleien.

Auch diese Veröffentlichung kann bei einem Praxisverkauf eine wertvolle Orientierungshilfe sein.

## GRUNDSTÜCKSWERTE

Zum 1. April des Jahres hat sich die Telefonnummer des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg geändert. Sie lautet jetzt

**09001 - 880 999.**

Die Sprechzeiten sind unverändert montags - donnerstags von 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr, freitags 9 - 12 Uhr und 13 - 14 Uhr.

Gleichzeitig hat sich auch der Tarif geändert: Die Verbindung kostet zunächst 0,24 Euro pro Minute. Für die Mitteilung eines Bodenrichtwertes oder eines Schätzwertes für eine bebaute Immobilie wird ein Pauschalpreis von 12,- Euro pro Wertauskunft berechnet. Diese Pauschale wird jedoch erst fällig, wenn im persönlichen Gespräch mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Gutachterausschusses geklärt wurde, welcher Wert gewünscht wird, und die Anruferin oder der Anrufer den kostenpflichtigen Auskunftswunsch ausdrücklich bestätigt.

Weitere Informationen gibt es auch im Internet unter

[www.gutachterausschuss.hamburg.de](http://www.gutachterausschuss.hamburg.de)

## BAUPRÜFDIENSTE

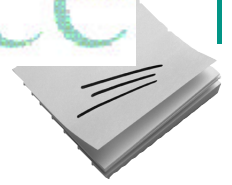
Es gibt folgende neue Bauprüfdienste:

- [Gesamtverzeichnis nach dem Stand vom 31.12.2004 als Bauprüfdienst 0/2005](#)
- [Bauprüfdienst 2/2005 „Brandschutztechnische Auslegungen \(BTA\)“](#)

Wer möchte, kann sie sich durch einen Klick in der Onlinefassung des Kammerreportes hier anschauen und ausdrucken.







## MAHNVERFAHREN

Nunmehr gibt es auch für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland ein zentrales Mahngericht. Es ist in Mayen/Rheinland-Pfalz errichtet worden und hat seine Tätigkeit am 1. April 2005 aufgenommen.

Wenn Sie an näheren Einzelheiten interessiert sind, klicken Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes bitte hier. Sie finden sodann eine [Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes](#).



## VORSORGEVOLLMACHT

Am 1. März 2005 ist die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregisterverordnung) in Kraft getreten. Sie ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, Jahrgang 2005, Seite 318.

Sie enthält zahlreiche Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren, die auch für die Anwaltschaft neue rechtliche Rahmenbedingungen ergeben. Sie finden eine entsprechende [Gesamtdarstellung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 3. März 2005](#), wenn Sie in der Internetfassung des Kammerreportes hier klicken.



## ÖFFNUNGSZEITEN

Die Staatsanwaltschaft Hamburg unterrichtet uns über folgendes:

“ Zur Verbesserung der Sicherheitslage im Gebäude Kaiser-Wilhelm-Straße 100 wird ab 1. Mai 2005 die Schleusenfunktion des Eingangs ganztägig in Betrieb genommen.

Das bedeutet, dass wie im Eingangsbereich des Gebäudes Gorch-Fock-Wall 15 jeweils nur eine der beiden Eingangstüren geöffnet sein kann. Ein gleichzeitiges Öffnen beider Türen ist ausgeschlossen. Die Außentür wird von 9 Uhr bis 13 Uhr zu öffnen sein, außerhalb dieser Zeit ist der Zugang nur mit Code-Karte oder auf Klingeln möglich.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Das Gebäude ist für Publikumsverkehr grundsätzlich nur von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Abweichungen sind nur nach vorheriger Absprache mit Bediensteten zulässig. Anwälte haben darüber hinaus Zugang von 8.30 bis 15 Uhr. Jeder, der das Gebäude betreten will - auch Bedienstete -, muss sich gegenüber dem Pförtner ausweisen, soweit er nicht die Code-Karte benutzt. Inhaber von Dienstaussweisen, Rechtsanwälte und Bevollmächtigte von Rechtsanwälten werden eingelassen.”

## REGRESS:

### LANGE VERJÄHRUNG!

Den Mitteilungen der Kammer Düsseldorf entnehmen wir den nachstehenden Artikel:

„Am 15.12.2004 ist das "Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts" vom 9.12.2004 (BGBl. I. 3214) in Kraft getreten.

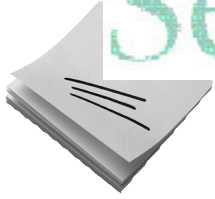
Durch dieses Gesetz ist u.a. § 51b BRAO aufgehoben worden, der vorsah, dass Schadensersatzansprüche des Mandanten gegenüber seinem Anwalt "in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in 3 Jahren nach der Beendigung des Auftrags" verjähren.

Jetzt gilt die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist des 195 BGB, die gem. § 199 Abs. 1 BGB "mit dem Schluss des Jahres (beginnt), in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste".

Außerdem gilt § 199 Abs. 3 BGB, wonach Schadensersatzansprüche

- "1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an und
2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob



fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an" verjähren. Maßgeblich ist hier die früher endende Frist.

Beispiel:

Durch eine 2002 begangene anwaltliche Pflichtverletzung (z.B. falsche Beratung bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrags) entsteht erst 2033 ein Schaden. Der Anspruch ist verjährt. Zwar endet die Frist der Nr. 1 erst 2043, die Frist der Nr. 2 ist aber 2032 abgelaufen (vgl. Heinrichs in Palandt, Kommentar zum BGB, 64. Aufl., § 199 Rdn. 44).

Aufgrund der geänderten Rechtslage kann es ratsam sein, die Handakten länger als die in § 50 Abs. 2 S. 1 BRAO vorgesehenen 5 Jahre (bzw. als die in der Abgabenordnung festgelegten 10 Jahre) aufzubewahren."

•

Eine sehr ausführliche [Darstellung der Rechtslage seitens eines Vorstandsmitgliedes der Rechtsanwaltskammer München](#) finden Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



#### BERUFSBETREUER

Der Bundesfinanzhof hat mit einem Urteil vom 4. November 2004 (IV R 26/03) zur steuerlichen Beurteilung der Tätigkeit von Betreuern gemäß § 1896 ff. BGB judiziert.

Danach erzielt ein Berufsbetreuer Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Frage ist also, welche Auswirkungen sich hieraus für Kollegen ergeben, die sowohl als Anwalt, als auch als Betreuer tätig werden.

Sie finden eine [steuerrechtliche Beurteilung des Vorsitzenden des Ausschusses Steuerrecht der BRAK, Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto](#), auf der Internetseite der BRAK, wenn Sie hier klicken.



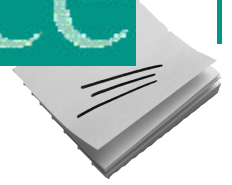
#### ANWÄLTISCHE BERATUNGSHILFE IN HAMBURG?

Viele Hamburger Kollegen wissen nicht, dass das Beratungshilfegesetz auch in Hamburg gilt. Infolgedessen nehmen sie entsprechende Mandate an, ohne ihrer Hinweispflicht nachzukommen und rechnen zu den üblichen Konditionen des RVG bzw. früher der BRAGO ab.

An die Stelle der anwaltlichen Beratungshilfe tritt in Hamburg gemäß § 14 Abs. 1 BerHG die ÖRA. Kommt ein bedürftiger Rechtsuchender für eine außgerichtliche Beratung zu einem Hamburger Rechtsanwalt, ergibt sich für diesen in der Regel folgendes:

- berufsrechtliche Aufklärungs- und Hinweispflicht hinsichtlich der Möglichkeiten von Beratungshilfe gemäß § 16 Abs. 1 BORA sowie als vorvertragliche bzw. vertragliche Nebenpflicht aus Anwaltsvertrag
- keine Annahmepflicht gemäß § 49a Abs. 1 Satz 1 BRAO
- bei Annahme des Mandats trotz Hinweises keine Abrechnung nach Beratungshilfekonditionen
- bei Annahme ohne Hinweis unter Umständen Schadensersatzanspruch des Mandanten.

Ein Sonderproblem ergibt sich, wenn der Rechtsuchende aus dem Hamburger Umland kommt. Das Mandat *kann* zu Beratungshilfekonditionen angenommen werden. Einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe erhält der Rechtsuchende bei seinem



örtlich zuständigen Amtsgericht. Die Vergütung für Beratungshilfe ergibt sich aus Abschnitt 8 RVG, Teil 2 Abschnitt 6 Vergütungsverzeichnis. Von dem Rechtssuchenden selbst kann der Rechtsanwalt nur 10,- Euro verlangen, § 8 BerHG. Nach Auffassung des Kammervorstands *müssen* Hamburger Rechtsanwälte auch in einem solchen Fall das Mandat nicht gemäß § 49a Abs. 1 Satz 1 BRAO annehmen. Die ÖRA hält sich allerdings für auswärtige Rechtssuchende für unzuständig. Es empfiehlt sich daher in solchen Fällen, den auswärtigen Rechtssuchenden an einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus dem Hamburger Umland zu verweisen.

#### VORSCHUSS BEI PKH-ANTRAG?

Vor Entscheidung des Gerichts über einen PKH-Antrag darf der Rechtsanwalt in der Regel keinen Honorarvorschuss fordern. Zwar greift die (rückwirkende) Sperrwirkung des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO noch nicht und daher ist § 16 Abs. 2 BORA (noch) nicht einschlägig. In der Regel ergibt sich dies jedoch aus dem Anwaltsvertrag. Eine Pflichtverletzung des Anwaltsvertrags kann in solchen Fällen über § 43 BRAO Eingang ins Berufsrecht finden.

#### BEAUFTRAGTE FÜR DIE BELANGE BEHINDERTER MITGLIEDER

Der Präsident hat die stellvertretende Geschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Dr. Kenter, als Beauftragte für die Belange behinderter Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bestellt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer will sich für die Belange behinderter Mitglieder einsetzen, insbesondere darauf achten, dass freier Zugang zu den Kammerversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Kammer besteht. Sollten hier Probleme auftauchen, können Sie sich daher gerne an die zuständige Beauftragte, Telefon 35 74 41-23, wenden.

#### BEGABTENFÖRDERUNG

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft stellt der Kammer Mittel zur Durchführung des Programms **"Begabtenförderung berufliche Bildung"** zur Verfügung.

In das Programm aufgenommen werden Bewerber, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten **mit "besser als gut" (Durchschnittsnote 1,9 oder besser)** bestanden und das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

Es sollen Weiterbildungsanstrengungen gefördert werden, die über das normale Maß hinausgehen und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordern. In erster Linie kommen dabei fremdsprachliche Weiterbildungen, auch im Ausland, in Frage.

Da wir für dieses Jahr noch Stipendiaten/innen suchen, bitten wir alle, die ihre Ausbildung im Kammerbezirk Hamburg mit besser als gut gemacht haben und unter 25 Jahre sind, sich bei uns zu bewerben.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.rechtsanwaltskammerhamburg.de](http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de) unter Ausbildung und Begabtenförderung. Bei Fragen wenden Sie sich auch gerne an die zuständige Mitarbeiterin Frau Schrage (35 74 41-18).



## RVG-ARBEITSHILFE

Knapp 11 Monate ist das RVG jetzt alt. In den vergangenen Monaten ist es unter anderem bei der Regulierung von Verkehrsunfallschäden zu Auseinandersetzungen mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung über die Höhe der Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 VV RVG gekommen. Zwischenzeitlich sind die ersten durchaus erfreulichen Entscheidungen zu dieser Frage ergangen. So wird von den Gerichten, anders als es der Großteil der Versicherer glauben machen will, die Geschäftsgebühr vielfach nicht auf einen Rahmen zwischen 0,8 und 1,0 beschränkt, sondern eine 1,3 Gebühr zugesprochen.

Nachfolgend finden Sie einen Rechtsprechungsauszug aus Urteilen, die sich auf die angemessene Gebühr bei der Bearbeitung von zivilrechtlichen Verkehrsunfallmandaten beziehen.

Im Übrigen hat die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Internetseite eine „[Musterklage](#)“ eingestellt. Sie können hierauf zurückgreifen, wenn Sie die Geschäftsgebühr im Streitfall vor Gericht durchsetzen müssen.

Natürlich ist der Mustertext gegebenenfalls dem Einzelfall anzupassen.

In den folgenden Nummern des Kammerreportes setzen wir die Rubrik "RVG aktuell" fort.

**Geschäftsgebühr von 1,3**• **AG Landstuhl,**

23.11.2004, 4 C 189/04  
*NJW 2005, S. 161*

Bei der **zügigen Abwicklung eines Sachschadens** ohne Besprechung ist von einer **durchschnittlichen Angelegenheit** auszugehen und eine 1,3 Geschäftsgebühr anzusetzen.

• **AG Aachen,**

20.12.2004, 84 C 591/04  
*RVGreport 2005, 60*

Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr ist für eine Unfallregulierung nicht unbillig i.S. von § 14 Abs. 1 S. 1 RVG, unabhängig davon, ob es sich um einen durchschnittlichen Verkehrsunfall gehandelt hat. **Dem Rechtsanwalt, der seine Vergütung gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen bestimmt, steht ein 20%-iger Toleranzbereich zu, innerhalb dessen die Vergütungsbestimmung noch nicht als unbillig anzusehen ist.** Welche Gebühr der Rechtsanwalt im Einzelfall verdient hat, ist dabei **unter Berücksichtigung aller Umstände** zu bestimmen.

• **AG Bielefeld,**

28.12.2004, 41 C 1221/04  
*RVGreport 2005, S. 109*

Bei der Unfallschadenregulierung mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und Aufwand kann nach dem Gesetzeswortlaut eine 1,3 Geschäftsgebühr angesetzt werden. Die Gebührenbestimmung ist **nach billigem Ermessen** vorzunehmen, wobei

von einer **1,5 Mittelgebühr** auszugehen ist. Sodann ist anhand der einzelnen Umstände des § 14 RVG zu prüfen, ob eine Erhöhung oder eine Verringerung der Mittelgebühr angezeigt ist. Die so ermittelte Gebühr wird auf 1,3 begrenzt, sofern die Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig war. Sollten bei **durchschnittlichen Einkommensverhältnissen und durchschnittlicher Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten** allein der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im unteren Bereich liegen, so rechtfertigt dies möglicherweise keine 1,5 Mittelgebühr, lässt aber umgekehrt auch keinen Ermessensmissbrauch bei der 1,3 Gebühr erkennen.

• **AG München,**

29.12.2004, 343 C 32462/04  
*RVGreport 2005, 62*

Eine **durchschnittliche Angelegenheit** kann auch bei Streit um Privatgutachterkosten und bei geringer Schadenshöhe angenommen werden. Handelt es sich nicht um einen unterdurchschnittlichen Fall, so ist dafür eine 1,3 Geschäftsgebühr angemessen.

• **AG Gelsenkirchen**

11.2.2005, 32 C 4/05  
*RVGreport 2005, S. 149*

Es ist von einer **1,3 Gebühr** auszugehen, sofern die Unfallschadenregulierung durch den Anwalt **nicht besonders einfach oder besonders wenig umfangreich** war.

Mehrere **Schreiben** der Prozessbevollmächtigten zur außergerichtlichen Geltendmachung der Klägerforderung gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung, **längere Mandantenbesprechungen** und **eventuelle Rückfragen mit dem Sachverständigen, der ein Gutachten erstattet hat** sind zu berücksichtigen.

- **AG Würzburg,**

2.3.2005, 12 C 3074/04

*nicht veröffentlicht*

Ein Ansatz von 1,3 entspricht dem Bereich der unteren Mittelgebühr. Eine weitere Differenzierung läuft notwendigerweise auf eine Beweiserhebung hinaus, wobei die Beweismittel im Kern vorhersehbar, in Randbereichen vielleicht nicht vorhersehbar sind, in jedem Fall aber nicht zu einem ökonomischen Ergebnis führen dürften.

...

Diese (vernünftige, Anm. d. Verf.) Regelung sieht das Gericht mit 1,3 in beiden Richtungen. Soweit vorgetragen wird, dieser Ansatz stelle eine deutliche Erhöhung im Vergleich zur früheren Regelung der BRAGO (7,5/10) dar, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Neuregelung eine neue Gebührenstruktur geschaffen werden sollte. Gebührenminderungen in einzelnen Teilbereichen (zum Beispiel Wegfall der Besprechungsgebühr, der Beweisgebühr, gerade in Verkehrsunfallsachen für den Anwalt deshalb schmerzlich, weil ja die

Bereitschaft der Streitparteien hier zur Durchführung des Beweises mit verlässlichen Zeugen stark ausgeprägt ist), werden durch andere Bereiche kompensiert, hier eben die Regelung der Nr. 2400."

**Gebührensatz oberhalb von 1,3**

- **LG Saarbrücken,**

3.3.2005, 14 O 458/04

*RVGreport 2005, Heft 4*

Eine **außergerichtliche Unfall-schadenregulierung** ist für die **Bemessung der Geschäftsgebühr als schwierige und bedeutende Angelegenheit** zu bewerten, sofern der Geschädigte durch das Ereignis **schwer verletzt** wurde und **Verdienstausfallansprüche** geltend macht. Deren Feststellung ist erfahrungsgemäß - zumal bei einem selbstständig Tätigen - mit Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art verbunden und gibt regelmäßig Anlass zu Kontroversen zwischen Geschädigtem und Schädiger bzw. den involvierten Versicherern.

Ein **1,8 Gebührensatz** ist nicht deshalb unangemessen, weil einzelne Tatbestandsmerkmale unstrittig sind, die Sache aber **insgesamt als schwierig zu bewerten** ist; zumal bei einem Abweichen aller relevanten Gebühren-Bemessungskriterien nach oben sogar die Höchstgebühr verlangt werden könnte.

**Gebührensatz unterhalb von 1,3**

Wo Licht ist, ist allerdings auch immer Schatten.

Unter den ersten Entscheidungen zur neuen Geschäftsgebühr finden sich auch solche, die eine Geschäftsgebühr unterhalb von 1,3 für angemessen halten.

- **AG Berlin-Mitte,**

1.12.2004, 113 C 3226/04

*RVGreport, 2005, S. 63*

Für eine ganz durchschnittliche Verkehrssache mit ggf. **Halteranfrage, Akteneinsicht in die polizeiliche Unfallaufnahme, eine Besprechung mit dem Mandanten, ein Anspruchsschreiben** und ggf. eine **Erinnerung**, ist es gerechtfertigt, eine **Gebühr von 0,8 bis 1,0 in Ansatz zu bringen**. Im konkreten Fall wurde eine Gebühr in Höhe von 1,0 für angemessen erachtet, da sich **Abweichungen hinsichtlich der Reparaturkosten ergaben**, die zwar nicht problematisch, aber trotzdem zu prüfen waren.

- **AG Mainz**

23.12.2004, 89 C 280/04

*RVGreport 2005, S. 113*

Bei einer **unterdurchschnittlichen Verkehrsunfall-schadenregulierung**, die bis auf die Schadensmeldung **keinen weiteren Schriftwechsel** erfordert und die Versicherung ohne weiteres den Schaden reguliert, ist eine 1,0 Geschäftsgebühr zugrunde zu legen.



## **Hamburgische Landesgesetze**

Unter der Adresse "[www.landesrecht.hamburg.de](http://www.landesrecht.hamburg.de)" finden Sie jetzt das gesamte Hamburgische Landesrecht (Gesetze und Verordnungen) wie es bisher in der blauen dreibändigen Sammlung des Nomos Verlages gedruckt zur Verfügung stand. Die Texte werden laufend aktualisiert. Die Gliederung ist wie gewohnt aufgebaut.

## **Online-Dienste der Hamburger Justiz**

Hier finden Sie eine Auswahl von Online-Diensten, die für Rechtsanwälte, Notare und andere Rechtsanwender von Interesse sein können.

## **Internet-Registrierung**

Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registrierung ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebende Trefferliste ist kostenfrei. Die Auskunft erfordert eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

## **Online-Mahntrag**

Mit den Verfahren "Online-Mahntrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge vollelektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

## **Urteilsdatenbank - Online**

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

## **Insolvenzveröffentlichungen**

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

## **Elektronische Klage beim Finanzgericht**

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

## **Zwangsversteigerungstermine**

Hier haben Sie Zugang zu den von zvg.com namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

## **Online-Melderegister**

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

## **Orts- und Gerichtsverzeichnis**

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

## **Prozesskostenhilfe**

Informationen über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

## **Geschäftsverteilungspläne online**

Die meisten Hamburger Gerichte stellen den Geschäftsverteilungsplan - zumindest auszugsweise - auch online zur Verfügung.

Die Onlinedienste stehen Ihnen unter der Adresse

[www.e-justice.hamburg.de](http://www.e-justice.hamburg.de)

zur Verfügung.

SCHLESWIG-HOLSTEIN:

AUCH HIER PROFIMAHN

Das automatisierte Mahngericht in Schleswig hat ab 01.02.2005 als weitere Datenlieferungsvariante das Verfahren "ProfiMahn" zugelassen. Damit besteht die Möglichkeit, Anträge mit einer qualifizierten Signaturkarte per Internet an das Mahngericht in Schleswig zu übermitteln.

Alle weiteren Einzelheiten können Sie einer [Information des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Justiz](#) entnehmen, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.



RICHTERVEREIN

Überraschenderweise findet sich auf der Internetseite des Richtervereins

[www.richterverein.de](http://www.richterverein.de)

eine Linkliste mit über 500 Hamburger Rechtsanwaltskanzleien.

Wenn Sie nachsehen wollen, ob auch Ihr Büro hier verzeichnet ist, klicken Sie bitte auf "Links/Anwälte/einzelne Anwälte".

Wer neugierig geworden ist, kann sich hier suchen (und finden?).

Auf der Homepage des Richtervereins findet sich auch eine Kontaktmöglichkeit.

KEINE VISA FÜR  
DILETTANTEN

Wir möchten heute an dieser Stelle versuchen, uns der Fortbildungspflicht des Rechtsanwaltes auf alternative Art und Weise zu nähern. Bekanntlich ist die sog. Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte in § 43a Abs. 6 BRAO festgeschrieben; der Verstoß gegen diese Anforderung wird aber nicht sanktioniert. Zumindest nicht durch die Rechtsanwaltskammer. Das soll nach den jüngsten Verlautbarungen des Bundesjustizministeriums auch so bleiben. Die Fortbildungspflicht ist damit das, was der gebildete Rechtsanwalt eine "lex imperfecta" nennt. Ist zwar da, hilft aber nichts, weil niemand gezwungen werden kann, sich daran zu halten. Keine Generalprävention, sondern bloßer Appell. Und das ist nicht gut so.

In Deutschland gibt es kein echtes Gerichtsfernsehen. Noch nicht. Aber dieser Tage gibt es im Fernsehen einen Vorgeschmack darauf zu sehen, was es zu sähen gäbe, wenn das Gerichtsfernsehen eines Tages doch eingeführt würde. Es gibt die Live-Übertragung des sog. "Visa-Untersuchungsausschusses". Das ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss. Der Ablauf in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen richtet sich nach den Vorschriften der StPO. Die Sitzungen dieser Ausschüsse tun so, als wären sie Gerichtsverhandlungen vor dem Strafgericht. Und ihre Protagonisten tun so, als wären sie Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte.

Die meisten von ihnen sind auch tatsächlich Rechtsanwälte, wenn man dem Handbuch des Bundestages glauben will. Man merkt das aber kaum.

Denn was wir da von zugelassenen Rechtsanwälten zu sehen bekommen, ist erschütternd. Wie befragt man einen Zeugen? Keine Ahnung. Am besten irgendwas in den Raum rufen und warten, was passiert. Vielleicht antwortet ja irgendjemand. Falls nein, kann man immer noch pöbeln. Das kommt immer an. Was man dort sagt, muss auch keinen Sinn ergeben; Hauptsache es macht sich gut als Schlagzeile. Werden Sie Justitias Rottweiler!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, betrachten Sie diesen frühen Vorgeschmack des Gerichtsfernsehens als eine Warnung. Bilden Sie sich fort! Sie tun sich einen Gefallen. Sie tun Ihrer Umwelt einen Gefallen. Und Sie tun der Gesellschaft einen Gefallen. Denn die Dilettantisierung des Rechts nimmt weiter zu. Wenn Europa ernst macht, werden bald noch viel mehr Dienstleister Rechtsberatung anbieten dürfen. Die werden das noch weniger können als die, die Sie jetzt schon erleben. Und die rechtssuchende Bevölkerung würde das nicht einmal merken, weil sie niemanden mehr kennt, der ihr zeigte, wie es besser ginge. Denn der, der das könnte, das sind Sie. Noch. Wenn Sie sich fortbilden.

Wenn Sie aber zu lange warten, wird bald niemand mehr echte Qualität erkennen. Weil es sie

einfach zu selten gibt. So, wie auch heute kaum jemand mehr einen Goldregenpfeifer erkennen würde, weil es die eben kaum mehr gibt. Dann werden alle nur noch denjenigen suchen, der die bunteste Krawatte umhat und am lautesten schreit. Und dann wird es zu spät sein.

P.S.: Wissen Sie, was ein Goldregenpfeifer ist?

- A) Ein einheimischer Singvogel
- B) Eine mittelalterliche Regenrinne
- C) Ein musizierender Wandersmann
- D) Eine einheimische Giftpflanze



# Termine

## STEUERRECHT

Die Handelskammer Hamburg richtet wieder ihre bewährten „Hamburger Unternehmenstage Steuern“ aus.

Am

**10. Juni 2005**

**Handelskammer Hamburg,  
Adolphsplatz 1,**

findet die Tagung zum Thema

**„Unternehmensnachfolge  
Steuern“**

statt.

Gegenstände der Fachreferate sind: Planung der Unternehmensnachfolge, Unternehmertestament, Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie die Besonderheiten bei Familienpersonengesellschaften und ertragsteuerliche Aspekte.

Die Teilnahme kostet 300,- Euro pro Person.

Anmeldeschluss ist der 30. Mai 2005 bei der Handelskammer Hamburg (Telefax: 361 38-325, [e-Mail: jutta.thormann@hk24.de](mailto:jutta.thormann@hk24.de)).

Einzelheiten zur Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite der Handelskammer ([www.hk24.de](http://www.hk24.de)) im Abschnitt „Recht und Fair Play“.

## FACHANWALTSLEHRGÄNGE

Aufgrund der neu beschlossenen Fachanwaltschaften finden derzeit Fachlehrgänge der unterschiedlichsten Anbieter statt.

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet Fachlehrgänge im Bereich Bau- und Architektenrecht ab 15. August 2005, im Bereich Mietrecht ab 2. Juni 2005 und ab 15. August 2005 an.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auf der Internetseite des DAI

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).

## HÄUSLICHE GEWALT

Insbesondere für die im Familienrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen ist vielleicht eine „Kriminologische Studienwoche“ zum Thema „Häusliche Gewalt - Partnerschaft im Fokus von Wissenschaft und Praxis“ vom

**12. bis 16. September 2005**

von Interesse.

Wenn Sie auf unserer Internetseite hier klicken, finden Sie einen [Ankündigungsprospekt im PDF-Format](#), aus dem sich auch alle weiteren Informationen ergeben.



## MEDIATION

Im Juni beginnt die Aufbau-Seminarreihe „Mediation und Recht“ der Bucerius Education GmbH an der Bucerius Law School. Das erste Modul befasst sich mit der Etablierung gerichtsnaher Mediation - USA und Deutschland im Vergleich.

Informationen zu den weiteren Modulen und den sonstigen Veranstaltungen der Bucerius Education GmbH erteilt Ihnen:

Bucerius Education GmbH  
an der Bucerius Law School  
Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg  
Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner  
(Geschäftsführerin)  
Natja Rühl (Assistenz)  
Telefon: 307 06 - 267  
Fax: 307 06 - 269

E-Mail:

[bucerius-education@law-school.de](mailto:bucerius-education@law-school.de)

Internet:

[www.law-school.de/bucerius-education](http://www.law-school.de/bucerius-education)





## PAPIERSTAU

In einem Beschluss vom 23.11.2004 (XI ZB 4/04) hat sich der Bundesgerichtshof mit dem Zusammenhang zwischen einer Fristversäumung und einem Papierstau im gerichtlichen Empfangs-Fax befasst.

Der Leitsatz lautet:

“Wird eine per Telekopie übermittelte Berufungsbegründung infolge eines Papierstaus im gerichtlichen Empfangsgerät ohne die von dem Prozessbevollmächtigten unterschriebene Seite empfangen, so ist dadurch die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt. In diesem Falle ist der betroffenen Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.”

Sie finden die Entscheidung im vollständigen Wortlaut auf der Internetseite des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) im Abschnitt „Entscheidungen“.

## ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Der Schuldner ist nicht nur im Verfahren der Vollstreckungsgegenklage, sondern auch im Zwangsvollstreckungsverfahren mit seinem Einwand zu hören, der vollstreckbare Anspruch sei erfüllt. Es sei nicht Sinn und Zweck des § 887 ZPO, dem Gläubiger Rechtsschutz zu gewähren, wenn er ihn wegen Erfüllung durch den Schuldner nicht mehr brauche. Der Schuldner habe ein schutzwürdiges Interesse daran,

dass die Erfüllungswirkung seiner Handlungen geprüft werde, bevor der Gläubiger zu möglicherweise unsinnigen und kostspieligen Ersatzvornahmen ermächtigt werde oder durch (erneute) Vornahme der Handlung für den Schuldner den Beweis der Erfüllung vereitele. Es sei auch prozessökonomisch, den Einwand im Verfahren nach § 887 ZPO zu prüfen, denn zuständig sei in beiden Fällen das Prozessgericht, vor dem anderenfalls ein neues Verfahren mit demselben Prozessstoff notwendig würde. Das Prozessgericht habe im Verfahren nach § 887 ZPO alle zivilprozessualen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung. Die Vollstreckungsgegenklage verursache hingegen neue Kosten, sei gegenüber dem Verfahren nach § 887 ZPO schwerfälliger und bei einer einstweiligen Anordnung nach § 769 ZPO, die der Schuldner - ggfs. mit seiner eigenen eidesstattlichen Versicherung - unschwer erreichen könne, sei angesichts des grundsätzlich dreistufigen Instanzenzuges mit weiterer Verzögerung zu rechnen. Schon der Wortlaut des § 887 ZPO spreche dafür, dass die Nichterfüllung der geschuldeten Handlung eine tatbestandliche Voraussetzung für den Erlass des Ermächtigungsbeschlusses ist.

Beschluss des BGH v. 05.11.2004, Az: IXa ZB 32/04.

(mitgeteilt von  
RA Curt Engels, Hamburg)

## RECHTSANWALT UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit den Rechtsfolgen aus einer Mehrfachqualifikation eines Rechtsanwaltes im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Berufsrechts hat sich der BGH in einem Urteil vom 12.12.2004 (WpSt (R) 1/04) befasst.

Die Leitsätze lauten:

- „1. Bei mehrfach qualifizierten Berufsträgern sperrt der Freispruch nach einer Berufsordnung nicht die Verfolgung einer möglichen Pflichtverletzung nach einer anderen Berufsordnung, soweit ein bereichsspezifischer disziplinarischer Überhang in der anderen Berufsordnung besteht.
2. Ein auswärtiges Büro, in dem ein Wirtschaftsprüfer ohne Hinweis auf seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer und ohne Angebot oder Durchführung berufsspezifischer Kerntätigkeiten lediglich Aufgaben als Insolvenzverwalter wahrnimmt, ist keine Zweigniederlassung im Sinne von § 47 und § 38 Nr. 3 WPO.“

Sie finden den vollständigen Wortlaut der Entscheidung auf der Internetseite des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) im Abschnitt „Entscheidungen“.

# Mitglieder

## Neue Mitglieder

- Carsten Albrecht
- Tarec Alio
- Altmann  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Can Felix Ansay
- Linda-Martina Apel
- Jens Appelt
- Richard Arnold
- Dr. Albrecht von Arnswaldt
- Antoinette von Arnswaldt
- Claudia Bauer
- Gerrit Baumann
- Tim Nicolaus Becker
- Ralf Beckmann
- Philipp Behrendt
- Alexandra Benkner
- Annika Berner
- Mirco Beth
- Ernst Michael von Beyme
- Antje Bohn
- Jürgen v. Both Frhr. v.  
Maercken zu Geerath
- Can Bozyakali
- Felix Brammer
- Florian Lorenz Brem
- Alexandra Breuer
- Magdalena Burzynski
- Heinz-Dieter Busch
- Ahmet Coskun
- Dr. Sebastian Cramer
- Sibylle Crasemann
- Martin Michael Crusius
- Matthias Dau
- Gunther Degreif
- Susanne Dickel
- Angela Domnick
- Matthias Domsch
- Yasmin Dreßler
- Sybilla von Einem
- Nina Simone Federmann
- Katrin M. V. Filz
- Kathrin Fliß
- Jörg Föh
- Regina Maria Franke
- Dr. Klaus Jürgen Friedrich
- Christian Friedrichs
- Hans-Georg Fritsche
- Gottfried Fröhlich
- Pamela Funke
- Dr. Niklas Ganssaue
- Jenny Gawert
- Michael Geißler
- Christian Gerboth
- Volker Glies
- Natascha Gnädig
- Felix Gold
- Kirsten Gronau
- Claudia Gronau
- Nicole Grothues
- Iris Günther
- Christian Gutzeit
- Markus Gwodz
- Maike Habekost
- Dr. Arne Hahner
- Grietje Hajen
- Sven Halvorsen
- Dr. Inka Hanefeld
- Marion Hanusch
- Dr. Jan Tobias Hartmann
- Olaf Hartung
- Dr. Katja Held
- Nathalie M. Hellmuth
- Corinna Heucke
- Niels Hofer
- Simone Hofer
- Göran Holst
- Marion Andrea Jacob
- Dr. Swantje Jäger-Lindemann
- Riaz Karim Janjuah
- Heide-Sybill Janko
- Christiane Marie Janßen
- Björn Joachim
- Beatrix Joos
- Anna Jungfer
- Armen Karabetyan
- Kristin Karabulut
- Dr. Andrea Christiane Karl
- Andreas Klasen
- Uwe-Christian Klipsch
- Henning von Klitzing
- Michael Knobloch
- Dr. Rolf Kobabe
- Jan Wilhelm Köhncke
- Björn Alexander Koll
- Sebastian König
- Christian König
- Christina Kösters
- Dr. Sven Krämer
- Dr. Christian Krane
- Dr. Anne Krenz
- Lars Kretzschmar
- Jan Kronisch
- Philipp Kropatscheck
- Oliver Kruff
- Thomas Krüger
- Martin René Alexander Krüger
- Christopher Kruse
- Gabriele Kuhn
- Martin Launer
- Johannes Lecher
- Christian Lewek
- Frank Linde
- Dr. Lars Lohkamp
- Tanja Lohmann
- Gudrun Lorenz-Papra
- Joachim Lubitz
- Carsten-Henrik Lüdtkke
- Dr. Gunnar Lüer
- Silke Lupp
- Nina Lüssmann
- Alexander Mahlke
- Dr. Christian van Mark
- Stephan Marx
- Constanze von der Meden
- Dr. Miriam Meinecke
- Richard Mentz
- Philipp von Mettenheim
- Klaus Mittag
- Dr. Alexander Mittmann
- Dr. jur. Lutz Mitto
- Marcus Mohr
- Charlotte Moll
- Dr. Sven Möller
- Oliver zur Mühlen
- Dr. Achim Müller
- Philipp Naumann
- Malte Neuhaus
- Marcus Niendorf
- Göntje Nissen
- Malte Nuggis
- Sebastian Oppolzer
- Hans-Wilhelm Oymann
- Christopher Papenfuß
- Jenny Paschen
- Inga Perband
- Dr. Gabriele Peter
- Lars Pieper
- Pia Pleines
- Dr. Jan Poeppel
- Dr. Christopher Quandt
- Bernd Raloff
- Dr. Ulf Renzenbrink
- Felix Richter
- Jan Rieckhoff
- Dr. Felix Rollin
- Maike Rüdiger
- Ulrich Rühle
- Raphael Runkel
- Hildegard Ruppel
- André Schenk
- Carolin Schmeding
- Immo Schmidt-Jortzig
- Anke Schneider
- Dr. Tim Schommer
- Olaf Schröder
- Katja Schulz
- Gundel Schuster
- Philipp Amandus Sebbesse

# Mitglieder

## Ausgeschiedene Mitglieder

- Mark Florian Seghezzi
- Christine Siegrot
- Bettina Siemers
- Lena Skiba-Duken
- David Skornia
- Karsten-Michael Skuppin
- Kristine Sothmann
- Ronald Sperling
- Karla-Maria Stobbe
- Philipp Storm
- Philipp Stricharz
- Sascha-Pierre Teichert
- Helmuth Thieß
- Odila Berenike Thomamüller
- Ulrich Tigelmann
- Sven Tomfort
- Simon Paul Trost
- Jan-Niklas Vagt
- Michael Vagts
- Stephanie Vendt
- Björn Hendrik Wangemann
- Veit J. Wegmann
- André Wegner
- Frank Weinreich
- Michael Wekezer
- Annette Sophie Wellmann
- Dr. Albrecht Wendenburg
- Dr. Susanne Wendt
- Annekatren Werthmann-Feldhues
- Jörn-Ahrend Witt
- Dr. Tina Witten
- Jan Wodrich
- Tim Wöhler
- Christina Ursula Melita Zedlach
- Julien Zinnecker
- Roswitha Anisic
- Marco Ardizzoni
- Torsten Beiner
- Sebastian Billig
- Hermann Bredehorn
- Karl Brinckmann †
- Kirsten Bubert
- Christian Bussmann †
- Oliver Calov
- Peter H. Carstensen †
- Claus-Hinrich Clausen
- Leif Christian Cropp
- Karin Czerwenka
- Kirsten Dammermann
- Ralph Dörnte
- Frank Dorsch
- Dr. Joachim Dreyer
- Kirsten Elsner
- Wiebke Ernst-Ringena
- Almudena Fernandez Garcia (Ausl. Anwältin)
- Nicole Fleck
- Dr. Lise Funck-Brentano (Ausl. Anwältin)
- Sabine Gantzkow
- Marco Garbers
- Ralf Gersonde
- Dr. Josef Gräßle-Münscher †
- Dr. Thomas Harks
- Carsten Heinrich
- Niels Helmholz
- Martin Hintze
- Bernd Hoch
- Dr. Volker Hoes
- Stephan Jaekel
- Clas Jelinek
- Heiko Jörß
- Alexander H. J. Graf von Kalckreuth
- Jochen Keilich
- Robert Kempkens
- Andreas Kienast
- Kerstin Ursula Kirchheim
- Olaf Köberl
- Judith Kopf
- M. C. Dominik Krämer
- Christian Krohn
- Dr. Peter Kurz
- Miriam le Bell
- Ulrike Leven
- Heiko Lotz
- Dr. Marc-Alexander Lüth
- Cathrin-Henriette Lutze
- Ute Meister
- Volker Merschel †
- Markus Mertens
- Holger Müller
- Peter Müller-Peddinghaus
- Dr. Kathrin Nahmmacher
- Thomas Neuhaus
- Dr. Annekatrin Paul
- Christiane Maria Pokrandt
- Christiane Prieß-Heimann
- Dr. Hans-Jürgen Puttfarcken †
- Claas Ringleben
- Anja Rinne
- Kurt Rompf †
- Dr. Bernd Ruge †
- Heinz Runge (Rechtsbeistand)
- Julia Sartor
- Dörte Schmidt-Ebeling
- Norbert Schmitz von Hülst
- Kurt Schölzel †
- Carmen Schön
- Iris Schöndube
- Susanne Barbara Sievert
- Bernhard M. Sonneborn †
- Joachim Stehling
- Sebastian Steineke
- Thomas Stuhmann
- Jörg Tesenfitz
- Dr. Marina Todtenhaupt †
- Jörg Tolsdorf
- Eckehard Volz
- Helmut Walter
- Dr. Karsten Webel
- Meike Weichel
- Anke Weidner-Hinkel
- Susanne Wellenbrock
- Christian Wiesener
- Ina Maria Wiesner
- Christoph Wintzer Nachtigäller
- Oliver Wirz
- Gunnar Wishöth †
- Chris Wittmann
- Insa M. Wolf

**Stand 30.04.2005**

<b>Rechtsanwälte</b>	<b>7569</b>
<b>Rechtsbeistände</b>	<b>47</b>
<b>Ausländische Anwälte</b>	<b>1</b>
<b>Europäische Anwälte</b>	<b>14</b>
<b>Anwalts-GmbH</b>	<b>6</b>
<b>Mitglieder gem. § 60</b>	
<b>Abs. 1 Satz 2 BRAO</b>	<b>1</b>